

Endgültige Bedingungen

vom 2. September 2015

UniCredit Bank AG

Emission von HVB Garant Anleihe bezogen auf den Kapital Plus – A – EUR Investmentfonds
(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emit-tentin**") vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren (der "**Basisprospekt**") und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt (die "**Nachträge**").*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) oder einer Nachfolgersite veröffentlicht.

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Verkaufsprovision:

Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 3,00% enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

Garant Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 8. September 2015 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
- Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 27. Juli 2015.

Beginn des neuen öffentlichen Angebots: 2. September 2015 (Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere).

Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 27. Juli 2015 bis 4. September 2015 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Luxemburg, Deutschland und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,-.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,-.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Luxemburg und Österreich erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Angaben:

Die folgenden Informationen zum Basiswert wurden aus den Fondsdokumenten und von der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.allianzglobalinvestors.de entnommen. Stichtag für diese Information ist der 27. Juli 2015 oder der letzte davorliegende Veröffentlichungszeitpunkt des jeweiligen Fondsdokuments. Für weitere und aktuelle Informationen zum Basiswert wird auf die Internetseiten der Verwaltungsgesellschaft www.allianzglobalinvestors.de (oder jede Nachfolgersite) verwiesen.

Allgemeine Informationen zum Kapital Plus (Anteilsklasse A(EUR))

(WKN: 847625 / ISIN: DE0008476250 / Bloomberg: DITKAPL GR Equity)

Der Kapital Plus (der **“Fonds”**) ist ein nach deutschem Recht errichteter Fonds und qualifiziert als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB).

“Fondsanteil” ist ein Anteil der Anteilsklasse A(EUR) des Fonds (die **“Anteilsklasse”**), wie in den Fondsdokumenten näher beschrieben. **“Fondsdokumente”** sind der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Allianz Global Investors GmbH, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB, (die **“Verwaltungsgesellschaft”**). Die Verwaltungsgesellschaft hat BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main als Verwahrstelle (die **“Verwahrstelle”**) des Fonds bestellt. KPMG AG ist als Abschlussprüfer (der **“Abschlussprüfer”**) des Fonds bestellt.

Zugrunde liegende Strategie

Ziel der Anlagepolitik ist es, für den Rentenanteil eine marktgerechte Rendite bezogen auf die Euro-Rentenmärkte zu erzielen und für den Aktienteil auf langfristige Sicht Kapitalwachstum durch Engagement vorwiegend an den europäischen Aktienmärkten zu erwirtschaften.

Das Fondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt:

Im Rahmen der Anlagegrundsätze, wie in den Fondsdokumenten näher beschrieben, erwirbt der Fonds Wertpapiere (Aktien und Aktien gleichwertige Papiere als auch fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Pfandbriefe oder andere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, sowie Index- und andere Zertifikate), Geldmarktinstrumente,

Bankguthaben, Derivate sowie andere Anlageinstrumente im Einklang mit den Bestimmungen in den Fondsdokumenten. Insbesondere kann der Fonds bis zu 10 % des Fondsvermögens in Anteile an Investmentvermögen investieren.

Bei allen Anlageinstrumenten, in die der Fonds investieren darf, gelten Anlagegrenzen: Insbesondere darf der Anteil an Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren 20 % des Nettofondsvermögens nicht unterschreiten und nicht 40 % übersteigen.

Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des verzinslichen Anteils soll zwischen drei und neun Jahren liegen.

Die vom Fonds erworbenen Vermögensgegenstände werden vornehmlich, allerdings ohne darauf beschränkt zu sein, von europäischen Emittenten begeben und der verzinsliche Anteil ist hauptsächlich in auf Euro lautende Wertpapiere angelegt. Nur zu einem geringen Anteil investiert der Fonds in Anleihen aus Schwellenländern oder von Emittenten mit geringerer Bonität.

Vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen kann der Fonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung und der Erzielung von Zusatzerträgen gegen Markt- oder Währungsrisiken in Finanzderivate, beispielsweise Terminkontrakte und Futures, Optionen oder Zinsswaps, investieren. Der Fonds kann Wertpapiere gegen Übertragung von Sicherheiten aus seinem Portfolio verleihen, sog. Wertpapier-Darlehen und -Pensionsgeschäfte, und Kredite bis zu 10 % des Nettofondsvermögens aufnehmen.

Nettofondsvermögen ist der Wert der dem Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich des Werts der dem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten. **„Nettoinventarwert“** ist das Nettofondsvermögen pro Fondsanteil.

Kosten und Gebühren

a. Pauschalvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zu Lasten des Fonds im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Aufwendungen eine Pauschalvergütung in Höhe von jährlich bis zu 1,15 % des anteiligen Werts des Fonds, errechnet auf börsentäglicher Basis. Diese Vergütung kann dem Fonds jederzeit entnommen werden.

b. Sonstige Kosten und Gebühren

Zusätzlich trägt der Fonds sonstige Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen. So trägt der Fonds die üblichen Bank- und Maklergebühren und -provisionen für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, eventuell entstehende Steuern im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung und Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechneter, dem Fonds zuzuordnender Rechtsansprüche, Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern- oder anderer Abgaben sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf den Fonds bezogener Ansprüche.

Sofern der Fonds Anlagen in anderen Fonds tätigt, können auf Ebene dieser Fonds weitere Kosten und Gebühren anfallen.

Ertragsverwendung und Ausschüttungspolitik

Der Fonds schüttet die verfügbaren Erträge bei der Anteilsklasse A(EUR) üblicherweise jährlich, innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (Ende des Geschäftsjahrs ist derzeit der 31.12.) aus. Die verfügbaren Erträge werden auf Basis von den während eines Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften ermittelt. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem Vermögen des Fonds entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (ex-Tag) der Wert des Fondsanteils um den ausgeschütteten Betrag je Fondsanteil.

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Schuldverschreibungen
Globalurkunde:	Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Verwahrung :	CBF

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionsstelle: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

Emissionstag: 8. September 2015

Erster Handelstag: 4. September 2015

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger aus Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at (für Anleger aus Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger aus Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger aus Österreich)

Nennbetrag: EUR 1.000,-.

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag der Serie	Gesamtnennbetrag der Tranche	Emissionspreis
DE000HVB1Y20	HVB1Y2	DEHVB1Y2=HVBG	P478776	1	EUR 10.000.000,-	EUR 10.000.000,-	103,00% (inkl. Ausgabe- aufschlag)

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Rückzahlungstermin
DE000HVB1Y20	Kapital Plus -A- EUR	NIW	13. Mai 2024

Tabelle 1.3:

ISIN	Anfänglicher Beobachtungstag	Basispreis	Floor Level	Mindestbetrag	Partizipationsfaktor	Finaler Beobachtungstag
DE000HVB1Y20	7. September 2015	100%	100%	EUR 1.000	100%	6. Mai 2024

§ 2 Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Bloomberg
Kapital Plus –A- EUR	EUR	847625	DE0008476250	DITKAPL GR Equity

Tabelle 2.2:

Basiswert	Administrator	Anlageberater	Verwahrstelle	Verwaltungs- gesellschaft	Portfolioverwalter	Abschlussprüfer	Internetseite
Kapital Plus -A- EUR	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	BNP Paribas Securities Services S.C.A.	Allianz Global Investors GmbH	Nicht anwendbar	KPMG AG	www.allianzglobalinvestors.de

Für weitere Informationen über den Basiswert und die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besondere Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"Abschlussprüfer" ist der Abschlussprüfer, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.

"Administrator" bezeichnet den Administrator, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.

"Anlageberater" bezeichnet den Anlageberater, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.

"Anpassungsereignis" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds

bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse

des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen;
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (aa) die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von 15%. Die Volatilität berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden 20 Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^P \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{P} \times \left(\sum_{q=1}^P \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{P-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"P" ist 20;

"**NIW (t-k)**" (mit $k = p, q$) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von x.

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten 20 Tage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIWs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen. Die jeweils so bestimmte Volatilität darf das Volatilitätsniveau von 15% nicht überschreiten.

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

"**Ausübungstag**" bezeichnet den Finalen Beobachtungstag.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Fondsanteil, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich veröffentlicht wird.

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Emissionstag**" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

"Fondsumwandlungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "Fondersetzungseignis").

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Portfolioverwalter" bezeichnet den Portfolioverwalter, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder

- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Umwandlungsereignis" bedeutet Fondsumwandlungsereignis.

"Verwahrstelle" bezeichnet die Verwahrstelle, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Basispreis}))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobach-

tungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehalten, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersatzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.
- (4) Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingun-

gen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

UniCredit Bank AG

ANNEX - ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

		Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
	Zur Verfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht gegründet.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2015 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, (" UniCredit S.p.A. "), und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.12	Ausgewählte	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014*

wesentliche historische Finanzinformationen	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2014 – 31.12.2014	01.01.2013 – 31.12.2013
	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€892 Mio.	€1.823 Mio.
	Ergebnis vor Steuern ¹⁾	€1.083 Mio.	€1.439 Mio.
	Konzernüberschuss ¹⁾	€785 Mio.	€1.062 Mio.
	Ergebnis je Aktie ¹⁾	€0,96	€1,27
	Bilanzzahlen	31.12.2014	31.12.2013
	Bilanzsumme	€300.342 Mio.	€290.018 Mio.
	Bilanzielles Eigenkapital	€20.597 Mio.	€21.009 Mio.
	Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II
	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	--
	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	€18.456 Mio.
	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,7 Mrd.	€85,5 Mrd.
	Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾	22,1%	--
	Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ²⁾	--	21,5%
	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	22,1%	21,6%
	* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr entnommen. ¹⁾ ohne aufgegebenen Geschäftsbereich. ²⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.		
	Konsolidierte Financial Highlights zum 30. Juni 2015*		
	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	1.1. – 30.06.2015	1.1. – 30.06.2014
	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€491 Mio.	€386 Mio.
	Ergebnis vor Steuern	€490 Mio.	€499 Mio.
	Konzernüberschuss aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	€326 Mio.	€324 Mio.

		<table> <tr> <td>Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)</td><td>€0,40</td><td>€0,41</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td><td>30.06.2015</td><td>31.12.2014</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€313.672 Mio.</td><td>€300.342 Mio.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€20.335 Mio.</td><td>€20.597 Mio.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</td><td>30.06.2015 Basel III</td><td>31.12.2014 Basel III</td></tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€19.030 Mio.</td><td>€18.993 Mio.</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€19.030 Mio.</td><td>€18.993 Mio.</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€81.325 Mio.</td><td>€85.768 Mio.</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio)¹⁾</td><td>23,4%</td><td>22,1%</td></tr> </table> * Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015 der Emittentin entnommen. ¹⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.	Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	€0,40	€0,41				Bilanzzahlen	30.06.2015	31.12.2014	Bilanzsumme	€313.672 Mio.	€300.342 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€20.335 Mio.	€20.597 Mio.				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2015 Basel III	31.12.2014 Basel III	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€19.030 Mio.	€18.993 Mio.	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19.030 Mio.	€18.993 Mio.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€81.325 Mio.	€85.768 Mio.	Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ¹⁾	23,4%	22,1%
Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	€0,40	€0,41																																	
Bilanzzahlen	30.06.2015	31.12.2014																																	
Bilanzsumme	€313.672 Mio.	€300.342 Mio.																																	
Bilanzielles Eigenkapital	€20.335 Mio.	€20.597 Mio.																																	
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2015 Basel III	31.12.2014 Basel III																																	
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€19.030 Mio.	€18.993 Mio.																																	
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19.030 Mio.	€18.993 Mio.																																	
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€81.325 Mio.	€85.768 Mio.																																	
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ¹⁾	23,4%	22,1%																																	
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.																																	
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen	Nicht anwendbar. Seit dem 30. Juni 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.																																	

	Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie – dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	Garant Wertpapiere Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag begeben. "Schuldverschreibungen" sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. "Nennbetrag" ist EUR 1.000,-. Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die WKN wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapier-	Die Wertpapiere werden in EUR (die "Festgelegte Währung") begeben.

	emission	
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können nach automatischer Ausübung am Ausübungstag (wie in C.16 definiert) am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) verlangen. Beschränkung der Rechte Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) erfolgt nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung (die "Umwandlung") der Wertpapiere. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.11	Zulassung zum Handel an geregelten Märkten	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezo-

		genen Kursentwicklung des Basiswerts. Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag
C.16	Ablauf- oder Rückzahlungstermin der Wertpapiere – Ausübungstag oder finaler Stichtag	"Finaler Beobachtungstag" und "Rückzahlungstermin" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Der "Ausübungstag" ist der Finale Beobachtungstag.
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG, München (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Nach automatischer Ausübung am Ausübungstag erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin, vorbehaltlich einer Umwandlung.
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	"R (final)" ist der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben).
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Basiswert ist der in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Fondsanteil. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.

D. Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen
-----	---	---

	sind	Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus von der Bank gehaltenen Staatsanleihen. • Marktrisiko (i) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (ii) Zins- und Wechselkursrisiko aus dem allgemeinen Bankgeschäft. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die Bank ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken; (v) Compliance-Risiko. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group. • Reputationsrisiko Risiko eines negativen Gewinn- und Verlust-Effekts, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank. • Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds; (ii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur Beteiligung der Banken
--	------	---

		an den Kosten der Finanzkrise; (iii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren. • Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • Risiken aus Outsourcing Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind. • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die Bank dar. • Risiken für die HVB Group aus beauftragten Stresstestmaßnahmen Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB Group haben, wenn die HVB Group, die HVB, die UniCredit S.p.A. oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen. • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB Group nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen. • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB Group könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

	Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. <i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i> Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ. <i>Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag bzw. ein Floor Level</i> Der Wertpapierinhaber kann trotz des Mindestbetrags bzw. Floor Levels einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren. <i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge</i> Die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen. <i>Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen und Limits</i> Bestimmte Beträge werden gegebenenfalls nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind. <i>Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor</i> Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. <i>Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Strike Level</i>
--	---

	Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. <i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Strike Level</i> Die Auswirkung eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktor_{best} kann in Kombination mit einem Basispreis bzw. einem (Finalen) Strike Level verstärkt werden. <i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag</i> Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein. <i>Besondere Risiken im Hinblick auf Fondsindex Teleskop und Garant Teleskop Wertpapiere</i> Der Wertpapierinhaber kann aufgrund der Anwendung des Faktors D(k) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. <i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i> Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung besteht ein Wechselkursrisiko, sofern dies nicht in den Endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist. <i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i> Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer Umwandlung oder einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere führen. <i>Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse</i> Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. <i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen. <i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i> Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen. • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile Allgemeine Risiken <i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i> Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem
--	---

		Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. <i>Risiko aufgrund von mehreren Korbbestandteilen</i> Die für Wertpapierinhaber ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile kann eine gegebenenfalls für Wertpapierinhaber günstige Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben. Eine für Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklung des Kurses eines Korbbestandteils kann sich aufgrund des Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Bestimmte Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile können sich häufen und gegenseitig verstärken. Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen Die Wertentwicklung von Wertpapieren mit einem Fondsanteil, einem Index mit Bezug zu Fondsanteilen oder einem Korb aus Fondsanteilen ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils bzw. von der Entwicklung des Investmentvermögens, dass die Fondsanteile ausgibt; diese Entwicklungen unterliegen bestimmten Einflüssen. Fondsanteile können bestimmten strukturellen Risiken unterliegen, wie etwa rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, die sich negativ auf ihre Funktion als Basiswert bzw. dessen Bestandteil auswirken. Zudem kann es im Rahmen von Bewertungen zu Verzögerungen, Unsicherheiten, Fehlern, Interessenskonflikten oder einem Aussetzen der Bewertung kommen. Rücknahmeforderungen in Bezug auf Fondsanteile anderer Investoren können sich negativ auf den Wert des Fondsanteils auswirken. Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die Anlagetätigkeit des Investmentvermögens unterliegen. Risiken für die Anlagetätigkeit des Investmentvermögens können sich etwa aus einer negativen Entwicklung der Finanzmärkte, Währungsschwankungen, einer fehlenden Streuung der Investitionen oder einem Ausfall von Vertragspartnern ergeben. Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf das Fondsmanagers des Investmentvermögens unterliegen. Risiken können sich etwa aufgrund fehlender Fähigkeiten, Fehlentscheidungen oder eines Fehlverhaltens des Fondsmanagements sowie aus einer Änderung der Anlagestrategie ergeben. Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die durch das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von der Art der Vermögensgegenstände unterliegen diese spezifischen Risiken. Zudem bestehen spezifische Risiken im Hinblick auf Investmentvermögen in der Form von Dachfonds und Feederfonds, wie etwa Interessenkonflikte. Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die seitens des Fondsmanagers für das Investmentvermögen verwendeten Portfoliomanagementtechniken unterliegen. Eine Fremdkapitalaufnahme auf Ebene des Investmentvermögens kann eine nachteilige Entwicklung des Investmentvermögens verstärken und sich somit erheblich negativ auf den Wert der Fondsanteile auswirken. Die Durchführung von Wertpapierleihgeschäften kann ein Markt- und Kreditrisiko erheblich verstärken.
--	--	--

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 27. Juli 2015 Beginn des neuen öffentlichen Angebots: 2. September 2015 (Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere) Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 27. Juli 2015 bis 4. September 2015 (14:00 Uhr Ortszeit München). Ein öffentliches Angebot erfolgt in Luxemburg, Deutschland und Österreich. Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,-. Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,-. Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Notierung wird mit Wirkung zum 8. September 2015 an den folgenden Märkten beantragt: • Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) • Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart.
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisio-

		nen erhalten • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Vertriebsprovision: Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 3,00% enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Referenzpreis (C.19)	Finale Beobachtungstage (C.16)	Rückzahlungstermin (C.16)	Mindestbetrag (C.15)	Basiswert (C.20)	Internetseite (C.20)
HVB1Y2	NIW	6. Mai 2024	13. Mai 2024	EUR 1.000,-	Kapital Plus -A- EUR Investmentfonds	www.allianzglobalinvestors.de